



# ZAUNKÖNIG 2017/ 6

Liebe Leserinnen und Leser,

irgendwie bleibt die nächste Ausgabe immer liegen bis Monatsende. Sorry dafür. Wir fassen weiter gute Vorsätze, über die Sommerferien dann doch noch vor die Welle zu kommen. Eher unter die Räder kommt derzeit der rechtspolitische Betrieb in Berlin, wo sich der Wahlkampf dann doch recht rustikal anlässt. Die Nerven liegen blank auf allen Seiten. Spannende Frage, wie man nach den derzeitigen Raufereien die dann fällige Versöhnung (Koalition) den eigenen Wählern zu verkaufen gedenkt. Wobei Spötter unken, dass einige Mitspieler sich so sehr nach verantwortungsfreier Opposition sehnen, dass sie dafür alle notwendigen Voraussetzungen schaffen wollen. Aber das sind sicher nur böse Gerüchte.

**Heute hier dabei:**

**BMVg: Neufassung der Rechtsverordnungen zum SBG**  
**BPräsA: Personalrats-Rücktritt im Bellevue**  
**BVerwG: streitige Rechtsbeschwerden zugelassen**  
**BVerwG: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder**  
**BVerwG: Revision nur bei Rechtsfragen**  
**BVerwG: Rechtsbeschwerde wegen rechtlichen Gehörs**  
**BVerwG: Eilrechtsschutz bei Einstellung**  
**OVG Münster: Alimentation bei drei und mehr Kindern**  
**BVerwG: Schichtzulage bei Urlaub usw.**  
**BVerfG: Pensionskürzung bei weiterer Versorgung**  
**OVG Münster: vorläufige Dienstenthebung bei Pornografie**  
**VG Kassel: Hepatitis-Impfschaden als Dienstunfall**  
**OVG Münster: Hygieneampel und IFG**  
**BVerwG: Eilrechtsschutz bei Auskunftsverlangen**  
**BVerwG: Eilrechtsschutz bei Neuaufstellung**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Neues aus dem Bendlerblock: Illkirch und die Folgen (3), WDO-Novelle,**  
**Drohnen dröhnen (Folge x+1)**

## **BMVg: Neufassung der Rechtsverordnungen zum SBG**

Mit fast einem Dreivierteljahr Verzögerung hat das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) die Rechtsverordnungen zum "Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz" nachgesteuert. In beiden Fällen entschied sich das Ministerium für "Ablösungsverordnungen", d.h. komplett neue (vor allem neu durchgezählte) Verordnungen unter Aufhebung ihrer Vorgänger. Bei der Bezirkspersonalräte-Verordnung (SKBPRV) geht es dabei nur um die Zulassung eines weiteren BPR beim Cyber-Kommando, wesentlich lästiger ist die Verschiebung fast aller "Hausnummern" in der SBG-Wahlverordnung (SBGWV). Die Neuregelungen greifen jeweils mit Wirkung zum 14.6.2017.

Die Nachsteuerung der Dienstvorschrift zum Gesetz (ZDv A-1472/1) steht noch vor der Verbände-beteiligung.

Quelle: Verordnung vom 31.5.2017, BGBl. I S. 1506 (Nr. 35)

## **BPräsA: Personalrats-Rücktritt im Bellevue**

Neue Besen kehren immer - manchmal gut, manchmal schmerzhaft. Wenig präsidial gelang dem ansonsten diplomatisch über den Wassern schwebenden neuen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier sein Einstand bei der Belegschaft des Bundespräsidialamtes. In deren Augen übertrieben es Steinmeier und sein aus dem AA mitgebrachter Staatssekretär bei der Versorgung von externen Weggefährten mit neuen Planstellen. Aus Protest gegen die Personalpolitik des neuen Hausherrn trat der Personalrat beim BPräsA am 15.6.2017 zurück. Bleibt abzuwarten, ob der alte Personalrat wirklich hinwirft oder sich in einer Neuwahl eher ein Mandat für einen etwas rustikaleren Kurs holt.

<http://www.tagesschau.de/inland/bundespraesident-streit-101.html>

## **BVerwG: streitige Rechtsbeschwerden zugelassen**

Im Beschlussverfahren kann gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rechtsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) angestrengt werden, aber nur, wenn diese durch das OVG selbst oder auf Beschwerde durch das BVerwG zugelassen wird. Je mehr das OVG von der Richtigkeit seiner Entscheidung überzeugt ist, desto weniger ist es

geneigt, diese durch Zulassung der Rechtsbeschwerde in Zweifel zu ziehen. Dann bleibt nur die Nichtzulassungsbeschwerde an das BVerwG. Nun hat das BVerwG zwei Rechtsbeschwerden wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Anfang Mai ließ es nach eineinhalb Jahren die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des OVG Bautzen zu. Dort streiten die Beteiligten darüber, ob einem freigestellten Mitglied einer Stufenvertretung, das täglich zu deren Sitz fährt, Wegstreckenentschädigung zusteht oder die Verwaltung diese verweigern darf, weil der tägliche Weg zu lang und "unzumutbar" sei (weniger aus Sorge um das Mitglied, mehr zur Senkung der Kosten). Das OVG hielt das für möglich, das BVerwG klärt die Frage nun grundsätzlich (Verfahren 6 P 5.17).

In einem weiteren Verfahren begehrt ein Schul-Bezirkspersonalrat Auskunft, welche Erfahrungsstufen die Behörde für neue Lehrer festgesetzt hat und warum. Die Verwaltung lehnte ab, der BPR unterlag beim OVG Koblenz (Verfahren 6 P 6.17).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.5.2017 – 6 PB 29.15 (6 P 5.17); vom 7.6.2017 - 6 PB 14.16 (6 P 6.17), beide <http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php> (mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Eberhard Baden, Bonn)

## **BVerwG: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder**

Nach § 47 Abs. 4 PersVG Brandenburg genießen auch Ersatzmitglieder Versetzungs- und Umsetzungsschutz, wenn damit zu rechnen ist, dass sie regelmäßig zu Sitzungen herangezogen werden. Damit geht dieses Landesgesetz über das Bundesrecht hinaus, das den Schutz grundsätzlich auf ordentliche Mitglieder begrenzt und Ersatzmitglieder in der Regel nur während aktiver Vertretungszeiten abdeckt, was dann wieder bei "vorderen Ersatzmitgliedern" spannend wird. Das OVG Berlin hatte hier gleichwohl eine Umsetzung für zustimmungsfrei gehalten, weil das Ersatzmitglied nicht in regelmäßigen Abständen zum Zuge kam. Gut zwei Jahre nach dem OVG-Beschluss hob das BVerwG diesen auf und fand eine großzügigere Sichtweise: Es sei ausreichend, wenn nach dem Platz des Kandidaten auf der Vorschlagsliste mit einer wiederholten und wiederkehrenden Heranziehung zu rechnen sei. Nochmals: Das kann auf restriktiver formulierte andere Gesetze allenfalls bedingt übertragen werden, gibt aber Argumente für den Einzelfall.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 17.5.2017 – 6 P 6.15, <http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **BVerwG: Revision nur bei Rechtsfragen**

Ein Beschluss des BVerwG zum Asylrecht betont einen Grundsatz, der auch im Beschlussverfahren für die Rechtsbeschwerde gilt. Die Rechtsbeschwerde ist eine Rechtsinstanz, keine Tatsacheninstanz. Daher finden dort auch grundsätzlich keine Beweiserhebungen mehr statt, die Beweiswürdigung ist Sache der Tatsacheninstanzen. Gestritten wurde hier jedoch über die von mehreren OVG unterschiedlich beurteilte Frage, ob Flüchtlingen aus Syrien, die sich dort dem Wehrdienst in der Regierungsarmee entzogen haben, "politische" Verfolgung droht. Die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BVerwG scheiterte: Auch wenn die Sachfrage, ob politische Verfolgung drohe, grundsätzlich bedeutsam sei, sei sie doch eine Tatsachenfrage. Die Revision könne jedoch nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Verfahren streitig sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 24.4.2017 – 1 B 22.17,

<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **BVerwG: Rechtsbeschwerde wegen rechtlichen Gehörs**

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs behandelt ein Beschluss des 1. Wehrdienstsenats des BVerwG, welcher die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss eines Truppendienstgerichts (TDG) zurückweist. Dieses hatte einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgelehnt wegen Versäumung der Rechtsbehelfsfrist. Der Antragsteller sah eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass das TDG seinen Bedenken dazu nicht nachgegangen sei. Das BVerwG sah das anders: Das Grundrecht auf rechtliches Gehör garantiere nur, dass das Gericht das Vorbringen zur Kenntnis nimmt und würdigt, nicht auch, dass es dem Vorbringen folgt oder sich dazu in seiner Entscheidung umfänglich äußert.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 9.5.2017 – 1 WNB 3.16,

<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **BVerwG: Eilrechtsschutz bei Einstellung**

Bei einer Stellenausschreibung des BND wurde die gesundheitliche Eignung eines Bewerbers streitig. Er beehrte darauf eine einstweilige Verfügung, damit ihn der BND vorläufig bis zur

Hauptsacheentscheidung beschäftige. Der 2. Senat des BVerwG lehnte den Eilantrag ab. Das Grundrecht auf Zugang zum öffentlichen Dienst setze seinerseits voraus, dass der Bewerber alle Einstellungsvoraussetzungen erfülle. Dabei liege die Beweislast für seine gesundheitliche Eignung beim Bewerber selbst. Diese Situation könne nicht verglichen werden mit der Versetzung eines vorhandenen Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit; dort sei der Dienstherr beweispflichtig, dass die Dienstfähigkeit entfallen sei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 11.4.2017 – 2 VR 2.17,  
<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

### **OVG Münster: Alimentation bei drei und mehr Kindern**

Anfang Juli entschied das OVG Münster in einer Serie gleichlautender Urteile, dass der gesetzlich festgelegte Familienzuschlag bei Beamten im Land NRW in der Besoldungsgruppe A 13 mit drei und mehr Kindern in den Jahren 2009 bis 2012 unzureichend gewesen sei, und den Klägern daher ergänzende Alimentation von Verfassungen wegen zustehe. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ließ das OVG die Revision zum BVerwG zu. Bisher erschien eine Pressemitteilung, die vollständigen Urteile fehlen noch.

Quelle: Urteile des OVG Münster vom 7.6.2017 – 3 A 1058/15 u.a. (PM des Gerichts, Revision zugelassen)

### **BVerwG: Schichtzulage bei Urlaub usw.**

Ein zur DB zugewiesener Bundesbahnhauptsekretär verlangte Erschwernisschichtzulage. Die DB AG wollte ihm dabei Tage abziehen, an denen der Kollege wegen Urlaub, Krankheit oder ähnlichem frei hatte. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hat auf die Klage des Kollegen entschieden, dass nach der maßgeblichen Zulagenverordnung die Zulage bei Unterbrechungen „weitergewährt“ werde, ihm also die Zulage ungekürzt zustehe. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Bahn wurde vom BVerwG zurückgewiesen und das Urteil des VGH München bestätigt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.4.2017 – 2 B 15.16,  
<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **BVerfG: Pensionskürzung bei weiterer Versorgung**

Seit 2011 und 2014 schmorten beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Richtervorlagen herum zu der Frage, ob die Kürzung von Pensionen der Beamten und Soldaten bei gleichzeitigem Bezug einer Versorgung durch eine internationale Organisation (vor allem UN, EU, NATO) mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sei. Zur Prüfung standen sowohl § 56 BeamtVG für die Beamten als auch der sachgleiche § 55b SVG für die Soldaten. Formal ließ das BVerfG die Vorlage des OVG Koblenz aus 2011 zu, während es die weitere Vorlage des VG München aus 2014 als unzulässig verwarf. In der Sache waren beide Antworten gleich:

Zu der Frage, ob und wie sehr eine solche zweite internationale Pension auf die deutsche Pension angerechnet werden darf, gibt es keinen „hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums“ nach Art. 33 Abs. 5 GG. Der Dienstherr hat damit ein freies gesetzgeberisches Ermessen, für welche Lösung er sich entscheidet. Er darf anrechnen, muss aber nicht.

Dies gilt auch bei der Anrechnung einer auf eine fiktive Rente umgerechneten Kapitalabfindung. Damit wird nun spannend, welche Schlüsse das BVerfG aus dieser Entscheidung für seine neuere Rechtsprechung zieht, die hier eine „Überkompensation“ für unzulässig befunden hatte, sobald die laufende Anrechnung den Kapitalwert der Abfindung aufgezehrt hat. Für die betroffenen Kläger beginnt so eine neue Runde zittern, bis die Rechtsprechung sich wieder sortiert hat.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 23.5.2017 – 2 BvL 10/11 u.a.,  
(mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Eberhard Baden, Bonn)

## **OVG Münster: vorläufige Dienstenthebung bei Pornografie**

Feinsinnige Gedanken enthält ein Beschluss des OVG Münster, mit dem es die vorläufige Dienstenthebung eines Hochschulprofessors außer Vollzug setzte. Der betroffene Universitätsprofessor für Europa- und Wirtschaftsrecht war damit aufgefallen, dass auf seinem Privat-PC kinderpornografische Bilder und Videos beschlagnahmt wurden. Die Uni hatte ihn darauf vorläufig des Dienstes enthoben, das Verwaltungsgericht den dagegen gerichteten Eilantrag abgelehnt. Der Beschwerde des Professors gab das OVG statt.

Zunächst bestätigt das OVG, dass die Rechtsprechung bei Lehrern, Polizisten, Staatsanwälten und Richtern bei derartiger außerdienstlicher Schmutzerei einen hinreichenden Bezug zum Dienst erkenne, so dass diese mit ihrer Entfernung aus dem Dienst zu rechnen haben. Bei Hochschullehrern hat in den Augen des OVG eine außerdienstliche pornografische Schwäche

keinen klaren Bezug zum Dienstverhältnis. Bleibt abzuwarten, wie denn das Hauptsacheverfahren ausgeht.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 17.11.2016 – 3d B 547/16.O, NVwZ-RR 2017, 461

### **VG Kassel: Hepatitis-Impfschaden als Dienstunfall**

Nach sieben Jahren Rechtsstreit vor und bei Gericht gab das VG Kassel der Klage einer Bundeswehrbeamtin (vorerst) statt. Die Kollegin hatte sich 2002 freiwillig für einen Einsatz im Kosovo gemeldet, und wurde dann durch die Bundeswehr den üblichen Impfungen unterzogen. Kurz darauf zeigte sich eine Erkrankung, die nach einiger Zeit als Multiple Sklerose (MS) diagnostiziert wurde. Die Kollegin machte geltend, dies sei ein Impfschaden, weil die Bundeswehr Impfstoffe von GSK verwendet habe, welche die dafür in Deutschland vorgeschriebenen klinischen Test nicht absolviert und folglich keine für Deutschland gültige Zulassung hätten. Nach Einholung von Gutachten sah das VG den notwendigen Ursachennachweis geführt und gab der Klage statt. Die Beklagte (Bundeswehr) hat dagegen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Quelle: Urteil des VG Kassel vom 19.1.2017 – 1 K 137/13 (nicht rechtskräftig),  
[http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_lareda.html#docid:7871600](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7871600)

### **OVG Münster: Hygieneampel und IFG**

Für reichlich Unfrieden sorgte in Nordrhein-Westfalen die „Hygieneampel“ des früheren Umweltministers Rimmel, gegen die Landwirtschaft, Gastronomie und Lebensmittelhandel Sturm liefen. Neugierige Zeitgenossen beehrten dort Auskunft auch über die Einzelmesswerte, die der Bewertung eines Hoteliers zugrunde lagen; dieser klagte gegen die vom Ministerium angekündigte Weitergabe der Einzeldaten. Das VG Düsseldorf gab der Klage statt, das OVG wies die Berufung des Landes zurück. Begründung: Das Informationsfreiheitsgesetz des Landes (VIG) gebe keine hinlängliche Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Einzeldaten, aus denen sich das Endergebnis speise.

Quelle: Urteil des OVG Münster vom 12.12.2016 – 13 A 941/15, NVwZ-RR 2017, 447

## **BVerwG: Eilrechtsschutz bei Auskunftsverlangen**

Ein Soldat verlangte mittels einstweiliger Verfügung Offenlegung aller Auswahlentscheidungen (Dienstpostenbesetzungen), für die er rechtlich in Betracht gekommen wäre, um daraus eine Verpflichtungsklage gegen die Bundeswehr zu bauen. Das BVerwG wies den Eilantrag ab wegen „Vorwegnahme der Hauptsache“. Die begehrte Auskunft könne nur im Hauptsacheverfahren zugesprochen werden. Der Kamerad läuft damit weiter seinem Recht und seiner Beförderung hinterher.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.6.2017 – 1 WDS-VR 3.17,  
<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **BVerwG: Eilrechtsschutz bei Neuaufstellung**

Die Bundeswehr baut gerade ein „Cyber-Kommando“ (Kdo CIR, veralbert „Captain CIRK“) auf. Die personelle Aktion Heldenklau erwischte einen Soldaten, für den sich deshalb der Weg zur Arbeit stark verlängerte. Alles egal, fand der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG. Der Soldat sei versetzbar, und ihm sei auch zuzumuten, seiner Versetzung im Hauptsacheverfahren anzufechten und bis dahin der Versetzung Folge zu leisten.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 11.4.2017 – 1 WDS-VR 1.17,  
<http://bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Heft 6/2017 des "Personalrat" bringt eine Rechtsprechungsübersicht zum Personalvertretungsrecht 2016 (B. Burkholz) sowie ein Schwerpunktthema Digitalisierung der Verwaltung (mit Beiträgen von K. Schneider, K. Hess, N. Absenger, W. Däubler, M. Schwarzbach, M. Thomsen und R. Buschmann).

Heft 6/2017 der "Personalvertretung" enthält Abhandlungen zur Personalvertretung freier Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (A. Gronimus) und eine Rechtsprechungsübersicht zur sachgrundlosen Befristung im öffentlichen Dienst (M. Tamm).



Für Personalräte auch interessant ist die jährliche Rechtsprechungsübersicht 2016 zum EU-Verfassungsrecht von A. Epinay im Heft 11/2017 der „NVwZ“.

## Neues aus dem Bendlerblock: Illkirch und die Folgen (3), WDO-Novelle (2), Drohnen dröhnen (Folge x+1)

Die Suche nach Skandalen in der Bundeswehr scheint sich wieder normalen Drehzahlen anzunähern. Die Staatsanwaltschaft am Landgericht Hechingen stellte jedenfalls die Ermittlungen zu Pfullendorf ein, weil offensichtlich kein Tatverdacht vorliege, der die Eröffnung eines Hauptverfahrens möglich erscheinen lässt. Es zeigte sich auch, dass der saftige Teil der Vorwürfe eher von Familienangehörigen stammt, die mit Wissen aus 2. Hand sich selbst und ganz Berlin entrüsteten. Kann vorkommen, ist dann aber für keinen Beteiligten vergnügungssteuerpflichtig.

<http://augengeradeaus.net/2017/06/entwuerdigende-vorfaelle-in-pfullendorf-auch-bundeswehr-intern-kein-beleg/#more-27538>

Dafür dreht sich die Debatte nun sehr heftig um "Führung und Haltung" seitens der Leitung des Ministeriums selbst. Trotzdem müsste es angesichts des Zustands der Regierungskoalition nach dem Beschluss "Ehe für alle" noch sehr dick kommen, bevor die Kanzlerin keine drei Monate vor der Wahl noch "eigene" Minister(innen) auswechselt.

Für die Novellierung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) kündigte das BMVg eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den Berufsverbänden an. Doch schepperte es noch vor der ersten Sitzung gewaltig, nachdem der DBwV-Vorsitzende Wüstner den Jahresempfang des Wehrbeauftragten für eine Breitseite gegen die Ministerin nutzte. Es folgte ein Austausch papierener Unfreundlichkeiten über das Internet samt hitziger Blog-Debatte. Die Leitung meint wohl, der Verband mache Wahlkampf für eine andere Partei; jedenfalls wurde dem Verband angeboten, aus derartigen Arbeitsgruppen des BMVg ausgeladen zu werden. Freunde schrägen unfreiwilligen Humors mit zu viel Zeit schlagen für Papiere und Blog-Debatte hier nach:

<http://augengeradeaus.net/2017/06/zur-dokumentation-bmvg-reaktion-auf-die-wuestner-rede/>

Zugleich brummt die Gerüchteküche, die Leitung sitze auf einer Reihe von unschönen Mitteilungen zur Gewerkschaftstätigkeit von Personalräten. Unklar noch, wer dabei wem warum am Knie spielt. Auf jeden Fall für die angeschossene Frau IBuK alles zur Unzeit.

Fast schon gewöhnt ist man daran, dass der Wehrbeauftragte jährlich kritisiert, und in der Stellungnahme des BMVg dann alles auf bestem Wege ist. So auch dieses Jahr:

[http://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2017/06/20170607\\_BMVg-reax\\_WB.pdf](http://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2017/06/20170607_BMVg-reax_WB.pdf)

Letzte Pirouette des Drohnen-Roulettes: Da die GroKo ja bis zum letzten Tag "vertrauensvoll zusammenarbeitet" (siehe "Ehe für alle"), hängt die Beschaffung der "bewaffnungsfähigen" israelischen Drohnen nun doch wieder fest: die Haushalter der SPD blockierten die Beschaffungsvorlage des BMVg. Nächste Runde wohl erst nach der Bundestagswahl mit dann neuen oder auch alten Mehrheiten.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,  
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefon 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

